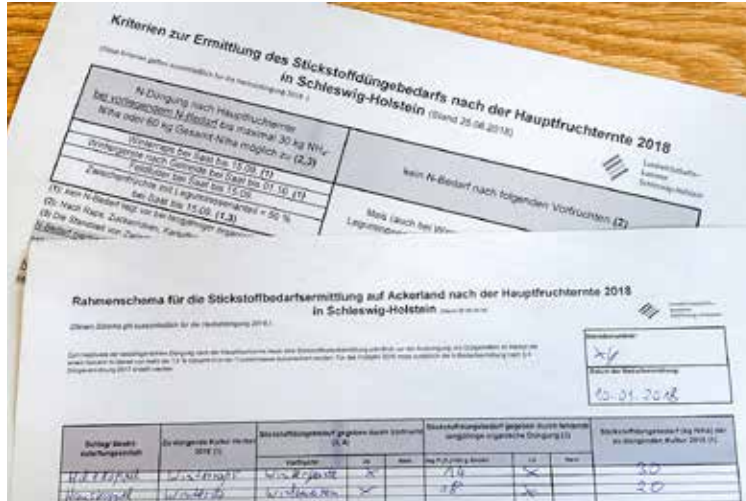


Düngeverordnung aktuell

# Sperrfrist für Ackerland und Grünland beachten

Nach den warmen Sommermonaten stehen Ende September die letzten Düngemaßnahmen zu Kulturen mit Nährstoffbedarf an. Landwirte müssen daran denken, den Stickstoffdüngbedarf der Ackerkulturen zu ermitteln und zu dokumentieren sowie neben den regulären Sperrfristen auch die Sperrfristen nach Landesdüngerverordnung zu beachten.

Für die Düngebedarfsermittlung der Ackerkulturen im Herbst müssen grundsätzlich die Kriterien zur Ermittlung des Stickstoff(N)-Düngebedarfs nach der Hauptfruchternte herangezogen werden. Demnach kann bis in Höhe des N-Bedarfes zu Wintertraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Leguminosenanteilen unter 50 % bei Aussaat bis 15. September sowie für Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis 1. Oktober gedüngt werden. Langjährig organisch gedüngte Ackerflächen (Definition liegt vor bei mindestens 36 mg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/100 g Boden nach DL-Methode) weisen keinen N-Bedarf im Herbst auf. Bei vorliegendem N-Düngebedarf ist dieser schriftlich vor der Ausbringung und in Anlehnung an das Rahmenschema der Landwirtschaftskammer schlagspezifisch zu dokumentieren. Konnten aufgrund der Trockenheit in diesem Jahr bei einem relativ hohen N-Düngeniveau nur geringe Ertragsleistungen und somit geringe N-Abfuhr bei der



Die Ableitung des Stickstoffbedarfs ist schriftlich zu dokumentieren. Das Formblatt findet sich unter [www.lksh.de](http://www.lksh.de) Foto: Dr. Lars Biernat

Vorfruchternte realisiert werden, sind diese nicht von der Pflanze aufgenommenen N-Mengen bei Ableitung des N-Düngebedarfes zu berücksichtigen. Ein resultierender N-Düngebedarf kann durch eine Gabe von maximal 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff gedeckt werden. Soll eine Applikation von Kompost oder Festmist von Huf- und Klauentieren im Herbst erfolgen, bedarf es keiner Stickstoffdüngbedarfsermittlung im Vorwege. Die aufgebrauchten Nährstoffe sind jedoch im Folgejahr nach Mindestwirksamkeit anzurechnen (siehe [www.lksh.de/landwirtschaft/pflanze/duengung/gesetze-verordnungen/](http://www.lksh.de/landwirtschaft/pflanze/duengung/gesetze-verordnungen/)

Schlagwort Die wichtigsten Fragen & Antworten zur Düngeverordnung).

Dabei ist unbedingt auf die nahenden Sperrfristen für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N zu achten.

- Die regulären Sperrzeiten für Ackerkulturen (die noch gedüngt werden dürfen) beziehen sich auf den 1. Oktober 2018 bis 31. Januar 2019.
- Für Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Futterbau (Aussaat bis 15. Mai 2018) ist es der 1. November 2018 bis einschließlich 31. Januar 2019.
- Kompost sowie Festmist von Huf- und Klauentieren dürfen in der

Zeit vom 15. Dezember 2018 bis zum 15. Januar 2019 nicht ausgebracht werden.

- Für Flächen, die sich in der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse nach Landesdüngerverordnung befinden, gelten gesonderte Sperrzeiten.
- N-Gebietskulisse: Für Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) gilt eine Sperrzeit vom 15. Oktober 2018 bis 31. Januar 2019 (gilt für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an N).
- P-Gebietskulisse: Für Ackerland, Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau (Aussaat bis zum 15. Mai) gilt eine Sperrzeit vom 15. Oktober 2018 bis 31. Januar 2019 (gilt für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an P).

Sofern eine Sperrfristverschiebung beim LLUR beantragt wurde, sind die Zeiten gemäß Antrag zu beachten. Abweichende Sperrfristen in Wasserschutzgebieten kann man von der regionalen Wasserschutzberatung erfahren.

**Henning Schuch**  
Landwirtschaftskammer  
Tel.: 0 43 31-94 53-353  
[hschuch@lksh.de](mailto:hschuch@lksh.de)

**Dr. Lars Biernat**  
Landwirtschaftskammer  
Tel.: 0 43 31-94 53-340  
[lbiernat@lksh.de](mailto:lbiernat@lksh.de)

## Kurzzeit-Abo

6 Wochen Bauernblatt für nur € 9,-  
(inkl. Versand + MwSt.)

Danach ist Schluss!  
Sie brauchen nicht zu kündigen!

*Wir haben da was für Sie –  
unser Kurzzeit-Abo ist fast geschenkt.*

Bitte senden Sie das Bauernblatt an folgende Adresse:

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ und Ort \_\_\_\_\_

Bitte buchen Sie 9,- € von meinem Konto ab  
Auftraggeber/in:

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ und Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

IBAN DE \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift \_\_\_\_\_ Abo-Nummer \_\_\_\_\_

Aus Kostengründen wird das Kurzzeit-Abo nur gegen Banklastschrift versandt. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

**Bauernblatt GmbH**  
Postfach 740  
24751 Rendsburg  
Tel. 0 43 31/12 77 - 78  
Fax 0 43 31/12 77 - 833  
[abo@bauernblatt.com](mailto:abo@bauernblatt.com)  
[www.bauernblatt.com](http://www.bauernblatt.com)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE56ZZ00000054154  
Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.  
**SEPA-Lastschriftmandat**  
Ich ermächtige die Bauernblatt GmbH, einmalig eine Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bauernblatt GmbH auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.